

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

109 (11.5.1918) Beilage

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 109.

Samstag, den 11. Mai 1918.

Schuhversorgung.

Nach der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung in Berlin vom 27. März 1918 dürfen neue Schuhwaren, soweit sie bedarfsscheinpflichtig sind, an den Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung nur gegen Abgabe eines Schuhbedarfscheines überlassen werden, ohne Unterschied ob die Ueberlassung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Bedarfsscheinpflichtig ist neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im Gelenk oder in der vorderen Fläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenschonern oder mit Halbsohlen aus Erbstoffen (z. B. aus Holz) bewehrt ist.

Ausfertigungsstelle für Erteilung der Schuhbedarfscheine ist die Städt. Bekleidungsstelle Ettlingerstr. 4 hier.

Der Schuhbedarfschein wird auf die Person des Bedarfscheinberechtigten ausgestellt und darf nur von diesem zum Erwerb von Schuhwaren für den eigenen Gebrauch benutzt werden. Der Besuchschein ist daher nicht übertragbar, er hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten vom Tag der Ausfertigung an gerechnet und ist überall im deutschen Reich gültig.

Bedarfsscheinberechtigt ist:

1. Jeder Verbraucher, welcher nicht mehr als 1 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel besitzt, deren Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht.
2. Jeder Verbraucher, welcher der für seinen Wohnort zuständigen Ausfertigungsstelle eine Abgabebescheinigung übergibt, durch welche nachgewiesen wird, daß er 2 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art entgeltlich oder unentgeltlich der für die Annahme gebrauchter Schuhe zuständigen Annahmestelle abgegeben hat; befindet sich unter dem abgegebenen Schuhwerk Kinder Schuhwerk (d. h. Schuhwerk bis zur Größe 35), so darf der Schuhbedarfschein nur für Kinder Schuhwerk ausgestellt werden.

Wer im Falle der Ziffer 1 einen Schuhbedarfschein verlangt, hat schriftlich wahrheitsgemäß zu versichern, daß er nicht mehr als 1 Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel der in Ziffer 1 erwähnten Art besitzt oder zur Verfügung hat. Die Versicherung ist von der Ausfertigungsstelle aufzubewahren. Die Ausfertigungsstellen sind berechtigt, die Richtigkeit der Versicherung nachzuprüfen. Unwahre Versicherungen werden bestraft.

Im Falle der Ziffer 1 darf einer Person innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nur ein Schuhbedarfschein erteilt werden. Von dieser Bestimmung können die Ausfertigungsstellen Ausnahmen bis zur Höchstgrenze von 2 Schuhbedarfscheinen innerhalb 12 Monaten gewähren:

- a. für Personen, welche infolge der Eigenart ihres Berufs unbedingt bedarfsscheinpflichtiges Lederschuhwerk tragen müssen und nicht bereits im Wege der Sonderzuteilungen versorgt werden,
- b. für Personen, welche durch amtärztliche Bescheinigung nachweisen, daß sie infolge eines erheblichen körperlichen Leidens auf ein weiteres Paar bedarfsscheinpflichtiges orthopädisches Maßschuhwerk angewiesen sind,
- c. für Personen, welche den genau zu prüfenden Nachweis erbringen, daß das auf Grund eines Bedarfscheines bezogene Schuhwerk innerhalb eines Monats nach Erwerb infolge schlechter Beschaffenheit derart unbrauchbar geworden ist, daß es nicht mehr hergestellt werden kann,
- d. bei unvorhergesehen eintretendem Bedarf, wie bei Zerstörung, Diebstahl des Schuhwerks und dergl.

Als Schuhbedarfscheine werden bis auf weiteres die bisherigen Bezugscheine ausgegeben, die jedoch mit der Aufschrift zu versehen sind „Schuhbedarfschein der Reichsstelle für Schuhversorgung, gültig innerhalb 12 Monaten nach dem Tag der Ausfertigung“.

Obige Anordnungen treten sofort in Wirksamkeit. Die bisher ausgefertigten Abgabebescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.

Durlach, den 30. April 1918.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

Dr. Bierau.

Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Betriebe mit Hausbrandbrennstoff für das Wirtschaftsjahr 1918/19.

Das Hausbrandjahr beginnt am 1. Mai 1918 und endet am 30. April 1919.

Als Brennstoff für Hausbrand gelten: Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art einschließlich der geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammkohle, Koksgrus.

Hausbrandbrennstoff darf nur gegen vom Kommunalverband ausgegebene Marken und Bezugscheine abgegeben werden.

Die Marken werden für die Zeit vom 1. Mai 1918 bis 30. April 1919

ausgegeben und zwar in Heften, deren Zahl der Marken sich nach der Größe der Wohnungen und der Personenzahl der einzelnen Haushaltungen richtet. Zu diesem Zweck werden die Haushaltungen in Gruppen wie nachstehend verzeichnet eingeteilt. Es erhalten:

Gruppe 1 A.
Haushaltungen bis zu 2 Zimmern und Küche mit Gas monatlich 2 Marken für Küchenbrand und 2 Marken für Zimmerbrand.

Gruppe 1 B.
Haushaltungen bis zu 2 Zimmern und Küche ohne Gas monatlich 3 Marken für Küchenbrand und 2 Marken für Zimmerbrand.

Gruppe 2 A.
Haushaltungen mit 3 und 4 Zimmern und Küche mit Gas monatlich 2 Marken für Küchenbrand und 3 Marken für Zimmerbrand.

Gruppe 2 B.
Haushaltungen mit 3 und 4 Zimmern und Küche ohne Gas monatlich 3 Marken für Küchenbrand und 3 Marken für Zimmerbrand.

Gruppe 3.
Größere Wohnungen allgemein 2 Marken für Küchenbrand und 4 Marken für Zimmerbrand.

Haushaltungen, die nur aus 2 Personen bestehen und eine Wohnung von mehr als 4 Zimmern innehaben, werden nach Gruppe 2 A bzw. 2 B beliefert. Als Zimmer werden auch zu gewerblichen Zwecken benützte Räume, wie Werkstätten, Büroräume usw., gerechnet, sofern sie mit der Wohnung verbunden sind. Nicht als Zimmer gelten dagegen Ladenräume, Manufakturen, Dielen usw.

Für Wohnungen in besonders ungünstiger Lage, für Einfamilienhäuser und dergl. wird während der Winterzeit eine noch zu bestimmende Zulage an Brennstoffen gewährt, daselbe gilt für besonders begründete Fälle, bei Krankheit u. dgl.

Haushaltungen mit Zentralheizung erhalten lediglich Küchenbrandmarken. Die Regelung des Bedarfs für die Zentralheizung erfolgt von Fall zu Fall auf Antrag durch das Städt. Gaswerk.

Der Bezug von Koks, sowie Brennstoff für die gewerblichen Betriebe (Regereien, Bäckereien) wird ebenfalls von Fall zu Fall durch das Städt. Gaswerk geregelt.

Zimmermieter, Altermieter und Inhaber von Schlafstellen erhalten keine Bezugsmarken. Soweit für sie eine besondere Zuweisung von Brennstoffen während der Winterzeit angebracht erscheint, erhält der Vermieter auf Antrag besondere Zusatzmarken.

Die Marken sind in Heften gebunden, mit Nummern und Monatsangabe versehen.

Die Gewichtsmengen der Marken gibt der Kommunalverband monatlich öffentlich bekannt, desgleichen auch die Zahl der zu beliefernden Marken. Der Kommunalverband kann einzelne Marken oder alle noch nicht belieferten Marken von einer bestimmten Zeit an als ungültig erklären. Ein Anspruch auf Belieferung sämtlicher Marken steht dem Verbraucher nicht zu.

Beim Empfang der Kohlen bzw. bei der Bestellung beim Lieferanten sind jeweils die ganzen Kohlenhefte vorzulegen. Das Entnehmen der Marken darf ausschließlich durch den Lieferanten geschehen. Lose Marken, d. h. solche ohne das zugehörige Heft, dürfen unter keinen Umständen beliefert werden.

Die bisherigen Kundenlisten bleiben im allgemeinen bestehen. Änderungen sind nur auf begründeten Antrag zulässig, dagegen steht es dem Kommunalverband frei, zur Verbesserung der allgemeinen Brennstoffversorgung die Ueberweisung von Bezugsberechtigten von einer Kundenliste auf eine andere anzuordnen.

Die Bezugsberechtigten, welche die Zufuhr der Brennstoffe ins Haus wünschen, haben die für gültig erklärten Marken unter Einhaltung der Vorschriften von Ziffer 6 dem Kohlenhändler, in deren Kundenliste sie eingetragen sind, abzuliefern. Die Abgabe gilt als Bestellung und ist daher für den Kohlenhändler bindend.

Die Kohlenhändler sind verpflichtet, diese Besteller nach der Reihenfolge ihrer Nummern in der Kundenliste genau wie die Verbraucher, die ihren Brennstoff selbst abholen, zu beliefern. Ausnahmen sind den Händlern nur soweit erlaubt, als sie im Interesse einer Verminderung der Führer erforderlich sind.

Der Kommunalverband behält sich vor, evtl. die Reihenfolge der Abgabe zu bestimmen. Auf alle Fälle hat jeder Händler mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahres mit der Nummer 1 seiner Kundenliste zu beginnen.

Die Abgabestellen dürfen keinen Kunden eine zweite oder weitere Lieferung zukommen lassen, bevor alle Kunden der vorangehenden Reihe Lieferung erhalten haben. Die Reihenfolge der zu beliefernden Nummern wird jeweils von den Händlern im Durlacher Wochenblatt bekannt gegeben.

Einen Anspruch auf bestimmte Art und Sorten haben die Verbraucher nicht.

Die Kohlenbezugsmarken sind nicht übertragbar. Für verlorene Marken, Hefte oder Bezugscheine wird kein Ersatz geleistet. Wer solche findet oder auf anderem Wege erhält, ist verpflichtet, sie sofort beim Städt. Gaswerk abzuliefern.

Während der Sommermonate soll in erster Linie die Belieferung der Küchenbrandmarken erfolgen. Sobald sich die einkommenden Brennstoffmengen überblicken lassen und die erforderliche Reserve am Plage ist, soll mit der Eindeckung der Wintervorräte begonnen werden. Die Verbraucher sind verpflichtet, diese für die Winterversorgung bestimmten Mengen einzukellern und ausschließlich für den Winterbrand zu verwenden. Die eingekellerten Mengen werden auf den Winterbedarf aufgerechnet. Eine Nachlieferung erfolgt auf keinen Fall.

Die bisher ausgegebenen Marken verlieren mit dem 1. Mai ihre Gültigkeit, ebenso die etwa noch ausstehenden Bezugscheine.

Anfragen und Anträge sind beim Städt. Gaswerk zu stellen.

Durlach, den 1. Mai 1918.

Das Bürgermeisteramt.

Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich in Durlach und Umgebung im Weikeln von Röhren und Plafonds, Tapezieren und Deckfarbaustrich, sowie allen ins Baufach einschlagenden Arbeiten.

Friedrich Dellmuth,

Aue, Lindenstraße 16.

Dünger-gips

Düngerfalk

Gemeinschaftsweinstöcke
Steinzeugenmachlöpfe

von 10 bis 60 l Inhalt, empfiehlt

A. Wenner, Aue

Baumaterialien, Fernsprecher 260.

Wir suchen tüchtige
Monteure
Schlosser
 sowie einige
Fräser für Maschinen-
 teile.
Badische Maschinenfabrik
 Durlach.

Gesucht
 von einem Herrn auf 1. Juni
 oder später eine
Wohnung
 von 4 oder 5 Zimmern mit oder
 ohne Bedienung
 Angebote unter Nr. 319 an den
 Verlag dieses Blattes.

Weiß- und Rotweine.
Adlerdrogerie Aug. Peter.
Mägereiartikel,
 milchwirtschaftliche Geräte, Centri-
 jugenöl, Knochenmühlen, Räucher-
 apparate, Hausbacköfen.
H. Jähner, Bruchsal,
 Reutorstraße 1.

Radfahrer! Achtung!
 Laufende Radfahrer fahren auf
 meiner erlaubten Kriegsbereifung.
 Beste und billigste der Gegenwart.
 Jeder kann die Reifen leicht auf-
 legen. Große Haltbarkeit, sehr
 leichtes Fahren. Ständig viele
 Nachbestellungen. Fordert Preis-
 liste für Kriegsbereifung Nr. 10
 mit Abbildungen umsonst.
Ganschow, Berlin N.,
 Kastanien-Allee 39.

Gegebuffen-Kerne
 neuer Ernte, zur Teebereitung.
Adler-Drogerie August Peter.

Wir empfehlen unsere feuer- und diebstahl-
Stahlkammer
 zur Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen.
 Wir übernehmen
Wertpapiere (Kriegsanleihen)
 zur sicheren und getreuen Aufbewahrung und leisten hierfür
 die gefestigte Gewähr.
Volksbank Durlach
 e. G. m. u. S.
 Bank und Sparkasse.

J. L. Huber, Durlach
 Handschuh-Fabrik
 Telephon Nr. 216  Pfinzstr. 34/36,
 empfiehlt
alle Sorten Glacélederhandschuhe.
 Alle Sorten **Felle** (soweit beschlagnahmefrei) werden angekauft.

Nach jeder Photographie, auch Feldpostkarten
 erhalten Sie tabellofen
 **Semi-Email-Schmuck** 
 zum Andenken an Kriegsteilnehmer und Gefallene von
 der billigsten bis zur feinsten Ausführung.
Hans Meissburger
 Uhrmachermeister und Goldwaren, Hauptstraße 38.

Karlsruhe.
Daniela Konfektionshaus
 Wilhelmstrasse 34, 1 Tr.
 Regenhautmäntel Mk. 42.00 an
 Seiden-u. Moiréjacken Mk. 42.00 an
 Seidenrücke Mk. 59.00 an
 Seidenblusen Mk. 22.75 an
 Seidenkleider Mk. 130 an
 Seidenmäntel Mk. 72.75 an
 Angetrübte Voileblusen und
 Kleider, sehr vorteilhaft
 Frühjahrspelze.
 — Keine Ladenspesen. —

Häute! Felle! Därme!
 Ich kaufe jede Art Häute und
 Felle von Groß- und Kleinvieh,
 sowie Hasen- und Kaninfelle
 (soweit nicht Beschlagnahmeverfüg-
 ungen entgegenstehen) zu höchsten
 Preisen. Gleichzeitig empfehle ich
 alle Sorten Därme.
G. Hermann Hecht,
 Häute-, Felle- und Darmschneidung,
 Friedrichstraße 4.

Pfannkuch & Co

Wir empfehlen:
Mostansatz
 mit und ohne Süßstoff
 in verschied. Packungen.

Pfannkuch & Co
 G. m. b. H.
 in den bekanntesten
 Verkaufsstellen.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft
 A.-G.
Depositenkasse
Durlach, Hauptstrasse 32
 Fernsprecher 30. — Postscheckkonto 11800 Karlsruhe.
 Hauptsitz in Mannheim. Niederlassungen in Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. B., Heidelberg, Karlsruhe, Lahr i. B., Landau (Pfalz),
 Pirmasens, Pforzheim, Worms. Frankfurt a. M.: E. Ladenburg. Konstanz: Macaire & Co. Zahlstellen: Annweiler, Bergzabern, Eberbach, Edenkoben,
 Gormersheim, Haslach i. K., Moshach, Mühlheim i. B., Neustadt i. Schw., Schwetzingen.
Aktienkapital mit Reserven 57 Millionen Mark.
 Wir pflegen wie unsere sämtlichen Niederlassungen alle in das Bankfach einschlagenden Geschäfte, wie:
Eröffnung laufender Rechnungen und provisionsfreier Scheck- und Giroconten.
Gewährung von Bankkredit.
Ankauf von Geschäftswechseln und Schecks.
An- und Verkauf von Wertpapieren, ausländischen Banknoten, Geldsorten und Kupons.
Controlle verlosbarer Effecten.
Annahme von Geldern zur Verzinsung mit und ohne Kündigung.
**Uebnahme von Wertpapieren, Documenten, Hypothekenurkunden usw. zur Verwaltung (offene
 Depots) und Besorgung aller mit der Verwaltung verbundenen Geschäfte.**
Vermögensverwaltung und Interessenvertretung während des Krieges.
 Unsere aufklärende Broschüre über die Handhabung des Scheck- und Giro-Verkehrs steht jedermann bereitwilligst
 und kostenlos zur Verfügung.